

Stellungnahmen zum Thema Schwangerschaftsabbruch

1986

EKD-Texte 14 (vergriffen)

kopiert von der CD-Rom „Die Denkschriften der EKD“
(die entsprechenden Seitenzahlen sind oben eingestellt)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Rechtsfragen des Schwangerschaftsabbruchs vom 17. März 1972	3
Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwangerschaftsabbruch vom 9. Mai 1980	9
Verzeichnis der veröffentlichten Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch aus der evangelischen Kirche	12

Vorwort

Diese kleine Erinnerung an vor Jahren schon erschienene Erklärungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland will der Meinung entgegenreten, im Unterschied zur römisch-katholischen habe sich die evangelische Kirche mit der hohen Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen abgefunden. Seit Mai 1980, das ist richtig, ist keine neue Stellungnahme erschienen, weil sich die Situation nicht geändert hat und die früher ausgesprochenen Einsichten ohne Abstriche fortgelten. Uns erschien es von zweifelhaftem Nutzen, neue Stellungnahmen zu erarbeiten, obwohl bereits formulierte Einsichten in keiner Weise überholt sind. Der Verweis auf einmal gut Gesagtes, die Reduktion auf Wesentliches, kann mehr der Klärung dienen als ständig wiederholte Äußerungen, die nur eiligen Widerspruch provozieren, die Hörbereitschaft aber in gar keiner Weise stärken. Die Frage nach dem Leben duldet keine unnötigen Kontroversen.

Das Gedächtnis aber ist kurz. Wer sich nicht zu Wort meldet, setzt sich Mißverständnissen aus und scheint bereit zu sein, die gegenwärtige Situation widerspruchslos hinzunehmen. Deshalb geben wir die beiden entscheidenden Äußerungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aus den Jahren 1972 und 1980, die von unveränderter Aktualität sind und denen kaum etwas hinzuzufügen ist, noch einmal heraus. Sie sollen der Orientierung dienen und zeigen, wo die evangelische Kirche im öffentlichen Streit steht, wofür sie einsteht, welchen Bewußtseinswandel sie fördern möchte.

Die Erklärung des Rates von 1972 benennt Grundwerte, ohne die ethisch verantwortbar in Fragen des Schwangerschaftsabbruchs nicht gesprochen werden kann. Angesichts neu aufgeworfener Forderungen nach einer Gesetzesänderung gewinnen Äußerungen zu den strafrechtlichen Bestimmungen an Aktualität. Daß strafrechtliche Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch die Unantastbarkeit ungeborenen Lebens zugrunde legen müssen und zugleich einen Ausweg im Notfall vorsehen sollen, muß heute wie damals in Geltung bleiben.

Die Erklärung des Rates von 1980 basiert auf der geltenden Gesetzgebung und will nicht nur bei betroffenen Frauen und Männern die Gewissen schärfen und die Verantwortung bewußt machen, sondern auch für einen besseren Lebensraum und bessere Bedingungen für Kinder und Eltern werben.

Bemühungen, die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern und schwangeren Frauen finanzielle Hilfe zu gewähren, sind nicht zu verkennen. Daß aber für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft noch viel getan werden muß, ist allen deutlich.

Über die beiden wieder veröffentlichten Erklärungen hinaus haben Rat und Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland weitere Stellungnahmen abgegeben. Auf

sie wird im Literaturverzeichnis verwiesen. Richtlinien zur eugenischen Indikation, die hier nicht gesondert erörtert werden, sind in der Denkschrift zu Fragen der Sexualethik aufgezeigt.

Zudem haben Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eigene Stellungnahmen abgegeben oder Grundsätze zum Thema erarbeitet. Bei anderen ist das Thema eingehend diskutiert worden, ohne daß bisher ein Synodalbeschluß vorliegt. Andere wiederum haben angesichts vorliegender Stellungnahmen der EKD auf eigene Veröffentlichungen verzichtet.

Abgeschlossen ist die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch nicht, weder in der Gesellschaft noch in unserer Kirche. In letzter Zeit stehen in der öffentlichen Diskussion neben einer Forderung der ersatzlosen Streichung des § 218 einerseits eine erneute strafrechtliche Verschärfung des Schutzes des ungeborenen Lebens samt einer Ablehnung der Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen andererseits im Vordergrund. Wer dem noch nicht geborenen Kind mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau den Schutz versagt, weiß nicht, was er tut oder handelt ethisch verantwortungslos. Wer hilfreiche Lösungen von erneuten strafrechtlichen Sanktionen oder Veränderungen im Blick auf die Finanzierung von Abbrüchen erhofft, täuscht sich wahrscheinlich und reicht nicht an die Wurzel des Problems.

Nötig ist ein neues Einverständnis im Blick auf das Leben, das stets „gegeben“ ist und niemals „gemacht“ werden kann, weder am Anfang noch am Ende. Aus solcher Ehrfurcht vor dem, was menschlicher Verfügung definitiv entzogen ist, können wir dann auch Folgerungen für die anstehenden Fragen gewinnen.

Die derzeit geführte Diskussion leidet an mancherlei Verengungen, die wir hinter uns lassen müssen. Es gibt Konflikte, die weder durch rigorose Positionen noch durch leichtfertige Bagatellisierungen gelöst werden können. Die evangelische Kirche will helfen, im Hören auf Gottes Gebot und im Achten auf die Erfahrungen des Alltags christlich und menschlich - was häufig identisch ist - zu raten und zu handeln.

Hannover, im Juni 1986

Hartmut Löwe

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Rechtsfragen des Schwangerschaftsabbruchs

Vom 17. März 1972

Mit großer Leidenschaft wird in der deutschen Öffentlichkeit die Reform gesetzlicher Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch diskutiert. Unter besonderer Hervorhebung der rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekte nimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu folgendermaßen Stellung.

I.

Die Diskussion entzündet sich besonders daran, daß Staat und Gesellschaft diese Frage bisher zu sehr unter strafrechtlichen Gesichtspunkten behandelt haben. Das geltende Recht sucht die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens durch die Androhung von Strafen zu sichern, es läßt den Schwangerschaftsabbruch nur im Falle einer schweren Gefährdung von Leben und Gesundheit der Frau straffrei. Dieses Strafrecht hat eine unübersehbar große Zahl von illegalen Abtreibungen nicht verhindern können.

Weder eine Verschärfung noch eine Milderung noch eine Angleichung der Strafbestimmungen an die heutige Lebenswirklichkeit wird diese Lage nennenswert ändern können. Es besteht Übereinstimmung darin, daß eine Neufassung der Strafbestimmungen für sich noch keine Reform darstellt. Vielmehr bedarf es umfangreicher Anstrengungen des Gesetzgebers und der hierzu berufenen gesellschaftlichen Kräfte, wirksame Hilfen menschlicher und sozialpolitischer Art für bedrängte Frauen und ihre Familien zu schaffen. Nur so sind Strafbestimmungen als ein letzter Ausweg glaubwürdig. Und nur so kann es die Gemeinschaft verantworten, in besonders schweren Konfliktsfällen, in denen auf andere Weise nicht zu helfen ist, den Abbruch einer Schwangerschaft zuzulassen.

II.

Eine so verstandene Reform muß eine Reihe von Grundwerten berücksichtigen.

1. Es geht in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs um nichts Geringeres als um das Verständnis von Leben, das nach christlicher Verkündigung von Gott gegeben ist und vor ihm verantwortet wird. Schutz und Förderung des Lebens sind aber auch ein allgemeines menschliches Grundgebot. Das eigene Leben zu verantworten und das Leben anderer zu schützen, fordert von jedem einzelnen die Bereitschaft, Opfer zu bringen und Gefahren zu bestehen. Von diesem Ver-

ständnis menschlichen Lebens darf das ungeborene Leben nicht ausgenommen werden. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar.

2. Schwangerschaft und Geburt werden heute häufig anders als in früheren Generationen erfahren. Die nachfolgende Sorge für Kinder und Familie legt in vielen Fällen der Mutter besondere Lasten auf. Familie, Kirche und Gesellschaft sind es ihr schuldig, ihr diese Lasten soweit wie möglich zu erleichtern, damit die Freude an Kindern erhalten bleibt. Ihr dieses zu verweigern, bedeutet eine Mißachtung des Lebens der Frau. Viele Argumente in der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch lassen erkennen, daß eine geringere Wertung der Frau gegenüber dem Mann nach wie vor zu den Kennzeichen unserer Gesellschaft gehört. Eine breite Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs würde hier keinen Wandel schaffen, sondern eher die entgegengesetzte Wirkung haben. Eine größere Rücksichtnahme des Mannes auf die Frau im geschlechtlichen Umgang ist das eigentlich menschliche Gebot.

3. Es gibt Fälle, in denen eine Frau durch eine Schwangerschaft in eine solche Bedrängnis gerät, daß das Strafrecht ein Austragen der Leibesfrucht nicht erzwingen sollte. Wo sich menschlich gesehen einer Frau kein anderer Ausweg zeigt, ist es ihre Gewissensentscheidung, ob sie von der durch Straffreiheit gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist zu bedenken, daß ein vom Gesetzgeber straffrei gelassenes Verhalten damit noch nicht sittlich gerechtfertigt ist. Wenn sich eine Frau trotz schwieriger Situation dafür entscheidet, ihr Kind auszutragen, verdient sie jede Achtung und jede nur mögliche Hilfe.

4. Der Schwangerschaftsabbruch wird von vielen Frauen als ihr eigenes Lebensrecht beansprucht. Von ärztlicher Seite wird dagegen immer wieder neu zu bedenken gegeben, daß ein Schwangerschaftsabbruch nicht nur ein körperlicher Vorgang ist, sondern tief in seelische Grundlagen der betroffenen Frau eingreift. Schwerer noch als die unmittelbaren körperlichen Gefahren wiegen die physischen und psychischen Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs, deren Ausmaß noch nicht ausreichend erforscht ist.

5. Die Gesellschaft hat alles Interesse daran, die sittlichen Grundlagen des ärztlichen Berufes nicht anzutasten. Eine über das zwingend notwendige Maß hinausgehende Ermöglichung des Schwangerschaftsabbruchs bringt auch den Gesetzgeber mit dem ärztlichen Grundgebot, alle Möglichkeiten der Erhaltung von Leben auszuschöpfen, in einen unheilvollen Konflikt. Statt dessen sollte es allgemein mit Dankbarkeit anerkannt werden, daß ein so wichtiger Berufsstand wie der des Arztes auch heute auf die Wahrung seiner sittlichen Grundlagen bedacht ist.

III.

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch müssen die Unantastbarkeit ungeborenen Lebens zugrundelegen, zugleich aber auch einen Ausweg im Notfall vorsehen. Daran sind die beiden gegenwärtig dem Gesetzgeber vorliegenden Entwürfe zu prüfen.

1. Als Ergebnis einer breiten öffentlichen Diskussion liegt dem Bundestag der Initiativantrag einer Abgeordnetengruppe vor. Danach soll der Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende des dritten Monats nach der Empfängnis straffrei bleiben, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren nach ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird (Fristenregelung). Es soll nicht verkannt werden, daß auch dieser Entwurf einen wirksamen Schutz für das ungeborene Leben zum Ziele hat und daß hinter ihm die Überlegung steht, auf welche Weise das Strafrecht diesen Schutz am ehesten erreichen kann. Doch muß man wegen des Fehlens jeglicher Gesichtspunkte zur Beurteilung des Einzelfalles und näherer Bestimmungen zum Verfahren daran zweifeln, ob das Ziel auf diese Weise erreichbar ist. Mit Recht heißt es daher in der Begründung zum Entwurf der Bundesregierung, daß ein derartiges Fristenmodell einer Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs gleichzuachten ist.

2. Der von der Bundesregierung den gesetzgebenden Organen zugeleitete Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts mit einer Neufassung der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch legt den Schutz des ungeborenen Lebens als eines im Grundsatz unverletzlichen Rechtsgutes zugrunde, sichert dieses durch eine rechtliche Sanktion und wendet zur Beurteilung von Ausnahmefällen, in denen dem Gesetzgeber ein Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich gesehen gerechtfertigt erscheint, das Indikationenmodell an. Dabei geht der Entwurf über die schon bisher geltende medizinische Indikation hinaus, indem er für diese die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Schwangeren hinzufügt sowie die sogenannte kindliche und die ethische Indikation anerkennt. Außerdem wird mit der Indikation der allgemeinen Notlage eine neuartige Indikationsform hinzugefügt, die unter bestimmten Voraussetzungen auch die Berücksichtigung anderer schwerer Konflikte erlaubt.

3. Es ist zu begrüßen, daß dieser Entwurf sich mit großer Entschiedenheit an dem Grundsatz orientiert, daß menschliches Leben auch vor der Geburt ein schutzwürdiges und schutzbedürftiges Rechtsgut ist. Folgerichtig sucht er die vier Indikationsbereiche so zu gestalten, daß der Schwangerschaftsabbruch auf die Lösung besonders schwerer Konfliktsfälle beschränkt bleibt. Dennoch müssen an den Entwurf kritische Anfragen gerichtet werden, von denen hier die wichtigsten genannt werden.

a) Die Anfragen betreffen besonders die Notlagenindikation, die nach dem Willen des Entwurfs zwar als ein Auffangtatbestand nur in ganz besonderen Ausnahmefällen einer sonst ausweglosen Situation der Frau angewendet werden soll. Es ist aber zu befürchten, daß wegen der sehr subjektiven Bewertungsmöglichkeiten eines Notstands ein Prozeß der Aushöhlung des im Ansatz so entschiedenen Gesamtentwurfs eingeleitet wird.

b) Eine solche Entwicklung wird durch die Systematik in den materiellen Aussagen des Entwurfs begünstigt, weil die Bestimmungen über den straffreien Abbruch der Schwangerschaft wegen allgemeiner Notlage denen über die drei anderen Indikationen angefügt werden. Medizinische Gründe, Schädigung der Leibesfrucht und aufgezwungene Schwangerschaft sind Sonder-

fälle einer allgemeinen schwerwiegenden Notlage. Es käme ihrer verantwortlichen Anwendung zugute, wenn die im jetzigen Entwurf an vierter Stelle aufgeführte Notlagenindikation vorangestellt würde, um die drei anderen als Regelbeispiele folgen zu lassen. Damit wäre das Maß der Anforderungen an die Anwendung der generellen Notlagenindikation bezeichnet.

c) Die Verfahrensregelung für die Feststellung einer Ausnahmesituation aufgrund der Indikationsfälle läßt für den einzelnen Arzt, der zum Eingriff bereit ist, einen viel zu breiten Ermessensspielraum. Das Indikationenmodell verlangt nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Der Grundsatz, daß ein Schwangerschaftsabbruch auch im Notfall eine schwerwiegende Rechtsgutverletzung darstellt, läßt eine objektivierende Begutachtung des Einzelfalles geboten erscheinen. Es ist möglich, das Modell einer Gutachterstelle zu entwickeln, das den bekannten Einwänden gegen eine solche Rechnung trägt.

d) Der Entwurf unterläßt es, auf eine geordnete Beratung der schwangeren Frau abzustellen. Mit einer solchen Beratung hat man in Nachbarländern sehr gute Erfahrungen gemacht, über die der vorliegende Regierungsentwurf zu schnell hinweggeht. Erst die Verknüpfung mit Beratungseinrichtungen würde es erlauben, in den neu gefaßten Strafrechtsbestimmungen wenigstens das Teilstück einer wirksamen Reform zu sehen. Andernfalls bleibt das Strafrecht in der Isolierung, ohne als Instrument einer wirklichen Hilfe zu dienen.

IV.

Der Impuls zur Verbesserung der sozialen Lage kinderreicher oder alleinstehender Mütter und ihrer Kinder, der nach dem Willen der Regierung von ihrem Entwurf ausgehen soll, kann nicht voll zur Wirkung kommen, ohne daß das Strafrecht mit der Beratungsaufgabe verknüpft wird. Ziel der Gesamtreform muß es sein, soziale Hilfen für Frauen, Familien und Kinder zur Verfügung zu stellen, um mit derartigen Alternativen der Versuchung zum Abbruch einer Schwangerschaft entgegenwirken zu können. Auf diese Weise wird die Achtung vor dem Leben und der rechtliche Schutz des ungeborenen Lebens in die Schaffung kinderfreundlicher Lebensbedingungen umgesetzt.

Die Bundesregierung hat diese Aufgabe mit ihrem Programm flankierender Maßnahmen in Angriff genommen. Genau betrachtet haben aber die meisten dieser vorgesehenen Mittel auf die Verhinderung eines Schwangerschaftsabbruches keinen direkten Bezug. Der Staat erwartet mit Recht, daß ihn gesellschaftliche und private Kräfte bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen. Dazu bedarf es aber auch bestimmter gesetzlicher Grundlagen und der Erarbeitung eines gezielten sozialpolitischen Programms.

Die Kirchen stellen solche Forderungen nicht nur an Staat und Gesellschaft, sondern sind zu einem eigenen Einsatz bereit. Darum werden die Kirchenleitungen, die diakonischen Werke, die Frauenorganisationen, die sozialen Dienste der Kirche und ihre Beratungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit ihr bisheriges Angebot an Hilfeleistungen für Notstände bei Schwangerschaften zu überprüfen und erheblich auszuweiten haben.

Bei nüchterner Einschätzung der Lage kann nicht erwartet werden, daß die Strafrechtsreform und die Verbesserung der Lebensbedingungen dazu führen werden, die Erscheinung des Schwangerschaftsabbruches zu überwinden. Es wird weiterhin Frauen geben, die sich nicht in einer außergewöhnlichen Notlage befinden und sich durch kein Hilfsangebot von dem Entschluß zum Abbruch ihrer Schwangerschaft abbringen lassen. Hier wird deutlich, daß die Arbeit an einer Reform zur Frage des Schwangerschaftsabbruches über sich selbst hinausweist. Sie verbindet sich mit der Aufgabe, in Erziehung, Verkündigung und Seelsorge an der Wiedergewinnung einer verantwortlichen Einstellung zum Leben zu arbeiten.

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwangerschaftsabbruch

Vom 9. Mai 1980

Der Rat der EKD erklärt:

Seit Sommer 1979 steht der reformierte § 218 StGB wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Viele Fragen können, auch nachdem der Bericht der „Kommission zur Ausarbeitung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB“ veröffentlicht ist, nicht beantwortet werden. Das bedrückende Problem der Schwangerschaftsabbrüche ist durch die neuen Regelungen nicht kleiner geworden.

Nach wie vor berichten viele Beratungsstellen, Ärzte, Schwestern und Seelsorger von großen Gewissenskonflikten, von ausweglos erscheinenden Situationen und von dem Gefühl der Betroffenen, in einer wichtigen Lebensentscheidung allein gelassen zu sein. Insbesondere fühlen sich viele schwangere Frauen von ihrem Partner zu einem Abbruch gedrängt, den sie tief in ihren Herzen gar nicht wollen. Leben ist ein Geschenk Gottes, das uns alle zu Dank verpflichtet. Darum sollen wir es schützen und ihm eine Umgebung schaffen, die seiner unverwechselbaren Würde entspricht.

Wer dieses Leben antastet, legt - auch wenn er es nicht weiß - Hand an sich selber. Es gehört zum Auftrag der Kirche, für das Leben einzutreten, auch für ungeborenes Leben. Oft führen Schwangerschaften zu Konflikten zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und den Lebenserwartungen der Mutter. Wie derartige Notsituationen durchgestanden werden können, hängt nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von ihrer Umwelt ab. Deshalb sind alle Bürger unseres Staates, nicht nur die Christen, dafür mitverantwortlich, ob Leben bejaht wird oder nicht.

Jede werdende Mutter hat ein Recht auf Hilfe. Aber es gibt kein „Recht auf Schwangerschaftsabbruch“. Auch die gesetzliche Neuregelung kennt dies nicht. Das Gesetz läßt lediglich bei Vorliegen bestimmter Indikationen den Abbruch straffrei; grundsätzlich jedoch bleibt Abtreibung ein Tötungsdelikt.

Offensichtlich stellen sich im allgemeinen Rechtsbewußtsein Veränderungen ein, die der Gesetzgeber zwar nicht beabsichtigt hat, die aber die Wertung des Lebens überhaupt nachhaltig beeinflussen.

Niemandem ist durch das, was das staatliche Gesetz bestraft oder straffrei läßt, eine eigene Gewissensentscheidung abgenommen. Nach wie vor gilt für ihn Gottes Gebot: „Du sollst nicht töten!“ Das schützt schon das ungeborene Kind. In der

Bergpredigt hat Jesus das fünfte Gebot so ausgelegt: Töten geschieht bereits durch Verweigerung von Liebe. Das fünfte Gebot will Leben erhalten. Dies fordert auch erträgliche Bedingungen für menschliches Dasein.

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist kein Mittel der Familienplanung. Dafür sind Männer und Frauen gemeinsam verantwortlich. Beide müssen noch mehr als bisher wissen, daß ihre Sexualität nur dann menschlich ist, wenn sie den Partner nicht ausnützen und die Folgen sexueller Beziehungen mitverantworten.

Wir bitten besonders die Männer, die Last der Empfängnisregelung nicht ausschließlich der Frau aufzubürden. Ein Schwangerschaftsabbruch, auch wenn er unter ärztlicher Aufsicht erfolgt, ist für die Frau ein körperlich tiefgreifender und seelisch schmerzhafter folgenschwerer Eingriff. In wachsendem Ausmaß werden den Ärzten und den Beratungsstellen schwere gesundheitliche Störungen bekannt, die Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch - oft nach Jahren - physisch und psychisch befallen können. Immer ist es auch das Kind des Mannes, das nicht geboren werden darf, wenn er der Frau zuredet oder sie drängt, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen. Oder wenn er einfach zu ihr sagt: Das ist deine Sache.

Jugendliche können mit Sexualität, Partnerschaft und Liebe oft noch nicht wirklich verantwortlich umgehen. Darum müssen ihre Eltern mehr als bisher ihren Kindern ein beispielhaftes und liebevolles Miteinander vorleben und rechtzeitig mit ihnen über Sexualität und Empfängnisverhütung reden.

Die politisch Verantwortlichen bitten wir, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Lebensbedingungen in unserem Staat so zu gestalten, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse keinen Mann und keine Frau veranlassen, eine Schwangerschaft abzubrechen. Insbesondere denken wir hier an den Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien, an finanzielle Hilfen für sozial schwache Familien oder alleinstehende Frauen und an eine laufende Unterstützung und Beratung körperlich und seelisch überforderter Frauen und ihrer Partner.

Alle, die durch ihren Beruf mit Schwangerschaftskonflikten zu tun haben, brauchen Fürbitte, seelsorgerliche Hilfe und fachliche Fort- und Weiterbildung. Kein Gesetz kann dem Arzt die eigene Gewissensentscheidung abnehmen. Er bleibt an seine ärztliche Grundverpflichtung gebunden, Leben zu erhalten. Auch Schwestern in Krankenhäusern sind häufig davon betroffen, daß sie Patientinnen zu pflegen haben, deren Entscheidung sie ablehnen. Ärzten und Krankenschwestern muß deshalb geholfen werden, daß sie ihren Patientinnen so begegnen können, daß Gottes Liebe spürbar wird.

Die Mitarbeiter der Beratungsstellen, aber auch die Ärzte, welche die Indikation festzustellen haben, dürfen von uns nicht allein gelassen werden. Sie sollen alles in ihrer Macht Stehende tun, um Leben zu erhalten. Ihnen ist eine hohe Mitverantwortung dafür aufgetragen, daß nicht leichtfertig Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen oder gar aus menschlicher Not Geschäfte gemacht werden.

Die meisten Frauen sind sich durchaus der Verantwortung für das ungeborene

Leben, das in ihnen wächst, bewußt; sie wollen es nicht leichtfertig abbrechen. Wo sie aber keinen anderen Ausweg zu sehen meinen, sollten sie sich und den Vater ihres Kindes immer wieder fragen, ob sie die Schwangerschaft wirklich abbrechen müssen. Vor allem dürfen sie sich nicht davon abschrecken lassen, daß ein Kind vielleicht den erreichten oder erwarteten Lebensstandard schmälern könnte. Die Freude, Kinder zu haben und sie aufwachsen zu sehen, wiegt viele wirtschaftliche Nachteile oder Einschränkungen bei weitem auf. Dem Lebensstandard darf kein Leben geopfert werden. Persönliche Freiheit darf kein Vorwand für liebloses Handeln sein.

Manchmal kann auch eine Freigabe zur Adoption das Zeichen für die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind sein. Auf keinen Fall darf ihr daraus ein Vorwurf gemacht werden. Gesellschaftliche Vorurteile gegen solche Mütter müssen endlich abgebaut werden.

Unsere Gemeinden und alle, die sich zur Kirche Jesu Christi halten, bitten wir, noch entschiedener darüber nachzudenken, wie man auch ungewollte Schwangerschaften behüten und beengte Lebensverhältnisse bessern kann. Noch viel offener ist in Predigt und Gemeindearbeit über verantwortliche Partnerschaft, die Freude am Kind, Ehe und Familie, Empfängnisregelung, Fürsorge und Rücksichtnahme der Männer gegenüber den Frauen zu sprechen und der Frage standzuhalten, ob nicht unsere Art zu leben mancher Frau und manchem Mann das Ja zum Mutter- und Vatersein erschwert. Vor allem müssen wir den Frauen Mut machen und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Gefühle und Gedanken, auch ihre Ängste selbst auszusprechen. Gottes Vergebung ist kein leichter Ausweg aus schwierigen Situationen; aber seine Vergebung öffnet neue Wege. Das ist ein Trost für alle, die schuldig geworden sind.

Von einer christlichen Gemeinde, die sich für die Probleme der Menschen so öffnet, können Impulse des Glaubens und des Vertrauens ausgehen, Impulse der Hoffnung und der Sinngeißheit, wie wir sie von Gott empfangen, wenn wir unser Leben ganz in seine Hand legen. In seinem Dienst werden wir fähig, auch unseren Mitmenschen in notvollen Situationen zu dienen.

So bitten wir unsere christlichen Mitbürger, ihre Häuser und Wohnungen auch kinderreichen Familien oder alleinerziehenden Müttern und Vätern zu öffnen. Damit können sie wirkungsvoll mithelfen, Leben zu erhalten und zu fördern. In manchen Fällen könnte auch das Zusammenleben mehrerer Familien in einer Wohngemeinschaft die Angst vor einem Kind verringern.

Niemand ist aus der Verantwortung für den Schutz des ungeborenen Lebens entlassen. Christen wissen: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Verzeichnis der veröffentlichten Stellungnahmen zum Schwangerschaftsabbruch aus der evangelischen Kirche:

Denkschrift zu Fragen der Sexualethik, erarbeitet von einer Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971; in: Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland Bd. III; hrsg. von der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland; Gütersloh 1981; S. 139-173.

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Rechtsfragen des Schwangerschaftsabbruchs (1972); in: Die Denkschriften der EKD Bd. III.

Öffentliche Anhörung des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages zur Reform des § 218 StGB am 12. April 1972. Beitrag im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland; in: Die Denkschriften der EKD Bd. 111.

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum gegenwärtigen Stand der Auseinandersetzung über Fragen des Schwangerschaftsabbruchs (1973); in: Die Denkschriften der EKD Bd. III.

Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland anlässlich des Inkrafttretens der neuen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch (1976); in: Die Denkschriften der EKD Bd. III.

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwangerschaftsabbruch (1980); in: die Denkschriften der EKD Bd. III.

Leben annehmen, Erfahrungen mit dem reformierten § 218, hrsg.: Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1980.

Das Leben bejahen, Aufgaben des Lebensschutzes im Zeichen der Notlagenindikation. Eine seelsorgerliche Orientierungshilfe, hrsg.: Kirchenamt der VELKD, 1980.